

Betriebsatzung

für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.07.2000 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Das Wasserwerk der Stadt Waldkirch wird unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Waldkirch" als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck dieses Eigenbetriebs ist, die Bevölkerung und die gewerblichen Unternehmen in der Stadt Waldkirch mit Wasser zu versorgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
3. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Es ist lediglich eine Kostendeckung anzustreben.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 3.1 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - 3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, wenn der Ausgleich nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes möglich ist,
 - 3.3 den Abschluss von Sonderlieferungsverträgen,
 - 3.4 sonstige wichtige Angelegenheiten des Wasserwerks.

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 des Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalts schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan - auch von Vorhaben im Einzelfall - abgewichen werden muss.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.595.000,- Euro festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30. November 1994 außer Kraft.